

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! nein

Gesetz: BUrlG §§ 10, 13; BGB § 611 Urlaub und Kur, § 611 Urlaubsrecht, §§ 242, 616; HGB § 63; GewO § 133 c Abs. 2; ArbKrankhG § 1; BMT-G II § 45 Abs. 2, § 34 Abs. 7; BAT § 50, § 47 Abs. 2; RVO §§ 1236, 1237; AnVG §§ 13, 14

Leitsätze:

1. Ein Arbeiter braucht während einer Schonzeit, die ihm nach einer vom Sozialversicherungsträger gewährten Vorsorge-Kur vom Kurarzt verordnet worden ist, nicht zu arbeiten, auch wenn ihm Arbeitsfähigkeit bescheinigt ist.
2. Aus dem Gesichtspunkt der Rücksichtnahme und nach Treu und Glauben ist der Arbeiter jedoch verpflichtet, eine ihm verordnete Schonzeit dann auf seinen Urlaub anrechnen zu lassen, wenn er nach den gesamten Umständen die Schonzeit in einem urlaubsmäßigen Zuschnitt verbringen kann. Eine Anrechnung der Schonzeit auf den Urlaub entfällt dagegen, wenn dem Arbeiter dies - z.B. wegen seines körperlichen Zustandes, wegen ungünstiger Jahreszeit und dgl. - nicht möglich oder nicht zuzumuten ist. Die Umstände, die eine Anrechnung der Schonzeit auf den Urlaub unzumutbar erscheinen lassen, muß der Arbeiter darlegen und im Streitfall beweisen.
3. Durch § 45 Abs. 2 BMT-G II ist eine Anrechnung von Schonzeiten auf den Erholungsurlaub nicht ausgeschlossen.

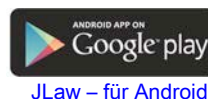
Aktenzeichen: 5 AZR 152/64

Urteil des BAG vom 26. November 1964

LAG Hamm/Westf.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 152/64

Sa 372/63 Hamm/Westf.

Erkündet am
5. November 1964

Dr. Weinrich,

Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 8. Oktober 1964 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Professor Dr. Stumpf und Dr. Auffarth sowie den Bundesarbeitsrichter Dr. Dr. Schneider und die Bundesarbeitsrichterin Schäfer für Recht erkannt:

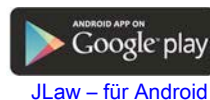
1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 6. Februar 1964 - 2 Sa 372/63 - wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten der Revision trägt der Kläger.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der Kläger ist bei der beklagten Stadt als Maurer beschäftigt. Für sein Arbeitsverhältnis gelten die Bestimmungen des Bundesmanteltarifvertrages für die Arbeiter der Gemeinden und gemeindlichen Betriebe (BMT-G). Er erlitt im Dezember 1961 einen Arbeitsunfall und war bis Anfang Mai 1962 fast ununterbrochen arbeitsunfähig. Danach nahm er die Arbeit wieder auf. Für die Zeit vom 16. Januar bis zum 13. Februar 1963 bewilligte ihm die Landesversicherungsanstalt Westfalen zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit eine Kur in Bad Salzuflen, der sich der Kläger auch unterzog. Im Anschluß daran erhielt er noch eine Schonzeit von sieben Tagen bewilligt, in der er der Arbeit fernblieb. In dieser Zeit war er nicht arbeitsunfähig.

Die Beklagte rechnete dem Kläger fünf Tage der Schonzeit auf seinen noch ausstehenden Resturlaub an. Das hatte sie ihm vor Beginn der Schonzeit bereits angekündigt.

Der Kläger hat die Ansicht vertreten, die geschehene Anrechnung der Schonzeit auf seinen Resturlaub sei rechtlich unzulässig. Er hat beantragt, festzustellen, daß ihm gegen die Beklagte noch ein Anspruch auf fünf Tage Urlaub zusteht.

Die Beklagte hat zu ihrem Klageabweisungsantrag geltend gemacht, die geschehene Anrechnung sei rechtlich statthaft.

In den beiden Vorinstanzen ist der Kläger unterlegen.

Mit der Revision verfolgt er sein Klagebegehren weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Die vom Landesarbeitsgericht bejahte Anrechnung der Schonzeit des Klägers auf den ihm zustehenden Resturlaub rechtfertigt sich aus folgenden Überlegungen:

1. Nach § 10 Satz 1 BUrlG dürfen solche Zeiten auf den Urlaub nicht angerechnet werden, die auf ein "Kur- oder Heilverfahren" entfallen, das dem Arbeitnehmer von einem Träger der Sozialversicherung oder anderen - hier nicht weiter interessierenden - Stellen gewährt wird. Nach § 10 Satz 2

BUrlG ist aber eine Anrechnung solcher Zeiten auf den Urlaub dann statthaft, wenn durch das Kur- oder Heilverfahren die übliche Gestaltung eines Erholungsurlaubes nicht erheblich beeinträchtigt wird. Das Anrechnungsverbot des § 10 Satz 1 BUrlG gilt gemäß § 10 Satz 3 BUrlG ferner nicht für sogenannte Erholungskuren (zur Terminologie vgl. Schelp, Betrieb 1963, S. 1429 ff.), die gemäß § 1305 RVO, § 84 AnVG und § 96 des Reichsknappschaftsgesetzes gewährt werden.

2. Während Kur- und Heilverfahren vom Gesetzgeber in § 1237 Abs. 1 und Abs. 2 RVO, § 14 Abs. 1 und Abs. 2 AnVG als Maßnahmen der "Heilbehandlung" und als " m e d i z i - n i s c h e Maßnahmen" bezeichnet werden, rechnen S c h o n z e i t e n gemäß § 1237 Abs. 1 und Abs. 4 lit. b RVO, § 14 Abs. 1 und Abs. 4 lit. b AnVG zu den Maßnahmen der s o z i a l e n B e t r e u u n g; sie haben gemäß § 1237 Abs. 4 lit. b RVO, § 14 Abs. 4 lit. b AnVG zum Ziel, als "nachgehende Maßnahmen" der sozialen Betreuung eine vorangegangene Heilbehandlung im Sinne von § 1237 Abs. 1, Abs. 2 RVO, § 14 Abs. 1, Abs. 2 AnVG zu sichern.

3. a) Orientiert man die in § 10 EUrlG gebrauchten Worte "Kur- oder Heilverfahren" an der Terminologie des § 1237 RVO, § 14 AnVG, so ist in § 10 BUrlG nur von den Maßnahmen der H e i l b e h a n d l u n g und von den m e d i z i n i s c h e n M a ß n a h m e n der Sozialversicherungsträger im Sinne von § 1237 Abs. 1 und Abs. 2 RVO, § 14 Abs. 1 und Abs. 2 AnVG die Rede, nicht dagegen von den nachgehenden Maßnahmen der s o z i a l e n B e t r e u u n g zur Sicherung des Erfolges einer vorangegangenen Heilbehandlung und damit nicht von S c h o n z e i t e n im Sinne von § 1237 Abs. 1 und Abs. 4 lit. b RVO, § 14 Abs. 1 und Abs. 4 lit. b AnVG. Das könnte für die Annahme sprechen, daß die Frage der Anrechnung von Schonzeiten auf den Urlaub in § 10 EUrlG nicht näher geregelt ist. Denn es muß mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß einem Bundesgesetzgeber, der in § 10 EUrlG mit der Verwendung der Worte "Kur- oder Heilverfahren" auf typische medizinische Maßnahmen der H e i l b e h a n d l u n g durch

- 4 -

Sozialversicherungsträger im Sinne von § 1237 Abs. 1 und Abs. 2 RVO, § 14 Abs. 1 und Abs. 2 AnVG abstellt, damit nicht auch die Maßnahmen der sozialen Betreuung im Sinne von § 1237 Abs. 1, Abs. 4 lit. b RVO, § 14 Abs. 1, Abs. 4 lit. b AnVG meint.

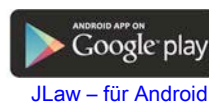
b) Der Schluß, daß aus diesen soeben erörterten Gründen mit "Kur- oder Heilverfahren" in § 10 EURLG nicht auch die "Schonzeiten" gemeint seien, ist indessen nicht unbedingt zwingend. Es muß andererseits berücksichtigt werden, daß es sich bei dem EURLG um ein typisches arbeitsrechtliches Gesetz handelt, bei dem - nach den vielfältigen Erfahrungen der Gerichte mit dem Sprachgebrauch des Gesetzgebers - nicht ausgeschlossen ist, daß der Gesetzgeber die in § 10 EURLG verwendeten Begriffe "Kur- oder Heilverfahren" nicht aus der sozialversicherungsrechtlichen Terminologie der §§ 1237 RVO, 14 AnVG entnommen, sondern für Erscheinungen und Geschehnisse verwendet hat, wie sie im Arbeitsleben häufig sind und für die sich eine von § 1237 RVO, § 14 AnVG abweichende Terminologie gebildet hat. Im Arbeitsleben werden häufig die medizinischen Maßnahmen, die bei einem Kur- oder Heilverfahren nach § 1237 Abs. 1, Abs. 2 RVO, § 14 Abs. 1 und Abs. 2 AnVG Platz greifen, von den Schonzeiten als nachgehenden sozialen Betreuungsmaßnahmen im Sinne von § 1237 Abs. 1, Abs. 4 lit. b RVO, § 14 Abs. 1, Abs. 4 lit. b AnVG nicht genügend scharf entsprechend der sozialversicherungsrechtlichen Terminologie unterschieden, sondern weitgehend als eine Einheit aufgefaßt, die aus der Natur der Sache sinnvoll zusammengehören (vgl. auch BAG AP Nr. 3² zu § 50 BAT). Dafür, daß der Gesetzgeber des § 10 EURLG mit "Kur- oder Heilverfahren" diese Einheit von Kur und Schonzeit gemeint haben könnte, spricht in gewissem - wenn auch schwachem - Sinne auch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes. Während in dem von dem Abgeordneten Dr. Dörinkel am 30. November 1962 erstatteten schriftlichen Bericht des Ausschusses für Arbeit über die Entwürfe zum EURLG (Bundestags-Drucksache IV, 785 zu § 10) die Schonzeit nicht erwähnt wird, hat in der zweiten Lesung des EURLG in der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Bundestagssitzung vom 7. Dezember 1962 der Abgeordnete Ehrenöt ausdrücklich geltend gemacht, auch die üblichen Schonzeiten seien nach der Ansicht eines der mit dem Gesetz befaßten Ausschüsse in § 10 EUrlG gemeint (vgl. Stenographischer Bericht über die 51. Sitzung des Bundestages, 4. Wahlperiode, vom 7. Dezember 1962, Bd. 52 S. 2280). Dem hat in der nachfolgenden - allerdings dann nur noch sehr kurzen - Diskussion und in der daran anschließenden sehr kurzen dritten Lesung des Gesetzes im Bundestag niemand ausdrücklich widersprochen, aber auch niemand weiter zugestimmt (vgl. auch Schelp, Betrieb 1963, 1429, der das als Ablehnung der Ansicht von Behrendt wertet, während Boldt-Schlephorst, BurlG, 1963, § 10 Randziffer 6, darin eine Zustimmung sehen).

c) Diese zweifellos nur sehr schwachen Anhaltspunkte aus der Entstehungsgeschichte des BurlG ergeben aber nach der Ansicht des Senates nicht mit der für die Rechtsanwendung durch die Gerichte erforderlichen Eindeutigkeit als erkennbar gewordenen Willen des Gesetzgebers, daß mit § 10 BurlG auch die Frage geregelt sei, ob und inwieweit Schonzeiten auf den Urlaub angerechnet werden dürfen. Der Umstand, daß § 10 BurlG mit der Erwähnung der "Kur- oder Heilverfahren" auf einen Sachverhalt abstellt, der leistungsmäßig von den medizinischen Maßnahmen der Sozialversicherung her vornehmlich geprägt ist, und dabei lediglich an die sozialversicherungsrechtliche Terminologie der §§ 1237 Abs. 1, Abs. 2 RVO, 14 Abs. 1, Abs. 2 AnVG anknüpft und nicht auch den im Arbeitsleben geläufigen Ausdruck der "Schonzeit" verwendet, verbietet es, aus der in der - ziemlich schnell abgelaufenen - Schlußphase der Gesetzgebung geäußerten Ansicht eines einzelnen Abgeordneten (Behrendt, aaO) den Schluß zu ziehen, mit § 10 EUrlG seien auch Schonzeiten gemeint gewesen. Das hat der Gesetzgeber jedenfalls nicht mit der erforderlichen Klarheit und Eindeutigkeit zum Ausdruck gebracht.

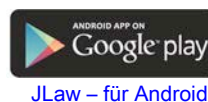
d) Damit ergibt sich aber zusammengefaßt, daß aus § 10 BurlG für die Frage, ob und inwieweit Schonzeiten auf den Urlaub angerechnet werden können, unmittelbar nichts zu entnehmen ist, weder im Sinne eines grundsätzlichen, von Aus-



nahmen durchbrochenen, Verbotes der Anrechnung noch im Sinne einer grundsätzlichen Gestattung der Anrechnung. Diese Frage ist daher im BUrlG nicht geregelt und damit der Lösung durch die Rechtsprechung überlassen.

4. Mit dieser soeben nachgewiesenen Nichtgeltung des § 10 BUrlG für die Frage, ob und inwieweit Schonzeiten auf den Erholungsurlaub angerechnet werden können, ist noch nichts Abschließendes zu dieser Frage gewonnen. Das ergibt sich aus folgendem:

a) Schonzeiten sind - was die Beklagte in mehreren Teilen ihrer Ausführungen völlig verkennt - Zeiten, in denen der Arbeitnehmer jedenfalls der Arbeit fernbleiben darf. Denn einem Arbeitnehmer, der sich, wie hier, einer von einem Sozialversicherungsträger verordneten vierwöchigen Vorsorge- und Genesungskur (zur Terminologie vgl. Schelp, Betrieb 1963, 1429 ff.) im Sinne von §§ 1236, 1237 Abs. 2 RVO unterzogen und dem der zuständige Arzt - ohne erkennbaren Mißbrauch - eine Schonzeit von sieben Tagen verordnet hat, ist es trotz an sich gegebener Arbeitsfähigkeit nicht zuzumuten, während der Schonzeit zu arbeiten, weil er anderenfalls den bis dahin erreichten Kurerfolg durch vorzeitige Arbeitsaufnahme gefährden könnte. Deshalb stellen sich die Umstände, die zur Anordnung einer Schonzeit führen, für einen Arbeitnehmer im Sinne von § 616 Abs. 1 Satz 1 BGB als in seiner Person liegende Umstände dar, durch die er ohne Verschulden an seiner Arbeitsleistung verhindert ist. Für Handlungsgehilfen und gewerbliche Angestellte sind diese Umstände ein unverschuldeter Unglücksfall im Sinne von § 63 Abs. 1 HGB und § 133 c Abs. 2 Satz 1 GewO. Deshalb muß der Arbeitgeber, wie das Bundesarbeitsgericht bereits mehrfach entschieden hat, einem Handlungsgehilfen und einem gewerblichen Angestellten gemäß § 63 Abs. 1 HGB und § 133 c Abs. 2 Satz 1 GewO für die Dauer der Vorsorgekur und Schonzeit zusammengekommen für höchstens sechs Wochen das Gehalt weiterzahlen (vgl. BAG 11, 12 ff. =



AP Nr. 22 zu § 63 HGB; BAG AP Nr. 3² zu § 50 BAT; BAG AP Nr. 25 zu § 133 c GewO; jeweils mit weiteren Nachweisen). Ein Arbeiter hat während der Schonzeit zwar keinen Anspruch gegen seinen Arbeitgeber auf Krankengeldzuschuß, weil § 1 Abs. 1 ArbKrankhG krankheitsbedingte Arbeitsverhinderung im Sinne von Arbeitsunfähigkeit voraussetzt, was bei Schonzeiten in der Regel aber gerade nicht zutrifft und auch im vorliegenden Fall beim Kläger nicht gegeben war (vgl. BAG 7, 142 [144] = AP Nr. 11 zu § 1 ArbKrankhG; BAG AP Nr. 17, 30, 32 zu § 1 ArbKrankhG; BAG 12, 311 ff. [315, 316] = AP Nr. 1 zu § 611 BGB Urlaub und Kur [zu Ziffer II 4 der Gründe]; BAG AP Nr. 3² zu § 50 BAT [Ziffer 2a der Gründe]; BAG AP Nr. 37 zu § 1 ArbKrankhG). Arbeiter können - allerdings abdingbare und in der Praxis häufig auch abbedungene - Ansprüche aus § 616 Abs. 1 BGB gegenüber ihrem Arbeitgeber für die Dauer der Schonzeit haben (vgl. BAG 12, 311 [316] = AP Nr. 1 zu § 611 BGB Urlaub und Kur; vgl. auch Schelp, Betrieb 1963, 1429 [1432]).

b) Damit ist aber eine Situation gekennzeichnet, die interessenmäßig weitgehend derjenigen nahekommt, wie sie auch während einer sogenannten Vorsorge- und Genesungskur im Sinne von §§ 1236, 1237 Abs. 2 RVO und §§ 13, 14 Abs. 2 AnVG selbst gegeben ist. Auch bei^{der}/letzteren ist der Arbeitnehmer regelmäßig nicht arbeitsunfähig. Die Umstände, die es trotz gegebener Arbeitsfähigkeit des Arbeitnehmers notwendig machen, daß er sich einem ihm von einem Sozialversicherungsträger verordneten Kur- oder Heilverfahren unterzieht, sind ebenfalls solche in seiner Person liegende Umstände, die ihn ohne sein Verschulden an der Arbeitsleistung hindern (§ 616 Abs. 1 Satz 1 BGB) bzw. unverschuldete Unglücksfälle im Sinne von § 63 Abs. 1 HGB, § 133 c Abs. 2 Satz 1 GewO, derentwegen er ebenfalls während der Dauer des Kur- oder Heilverfahrens der Arbeit fernbleiben kann. Deshalb haben während solcher Kurzeiten Handlungsgehilfen und gewerbliche Angestellte die Ansprüche auf Gehaltsfortzahlung nach Maßgabe des § 63 Abs. 1 HGB bzw. des § 133 c Abs. 2 Satz 1 GewO (vgl. BAG 10, 183 ff.



- 8 -

= AP Nr. 21 zu § 63 HGB; BAG 11, 12 ff. = AP Nr. 22 zu § 63 HGB; BAG 11, 64 ff. = AP Nr. 23 zu § 63 HGB; BAG 12, 311 [315] = AP Nr. 1 zu § 611 BGB Urlaub und Kur; BAG AP Nr. 3² zu § 50 BAT; BAG AP Nr. 25 zu § 133 c GewO); A r b e i t e r haben während solcher Kurzeiten gegenüber ihrem Arbeitgeber die - wie erörtert: abdingbaren - Ansprüche aus § 616 Abs. 1 Satz 1 BGB (vgl. BAG 12, 311 [316] = AP Nr. 1 zu § 611 BGB Urlaub und Kur; Schelp, Betrieb 1963, 1425[1432]).

c) Bei einer solchen Ähnlichkeit der Situation, wie sie während der Kur und während der Schonzeit gegeben ist, müssen aber dennoch die Grundgedanken berücksichtigt werden, die in § 10 BUrlG nur für Kurzeiten, nicht - wie erörtert - für Schonzeiten ihren Niederschlag gefunden haben: § 10 BUrlG hat für die Frage, inwieweit K u r z e i t e n, in denen der Arbeitnehmer nicht arbeitsunfähig ist, namentlich Zeiten einer Vorsorge- und Genesungskur im Sinne von §§ 1236, 1237 Abs. 1 und Abs. 2 RVO, §§ 13, 14 Abs. 1 und Abs. 2 AnVG, auf den Urlaub angerechnet werden können, nur unverändert die Gedankengänge aufgegriffen und übernommen, die der erkennende Senat bereits vor Inkrafttreten des BUrlG in seiner Entscheidung vom 1. März 1962 - 5 AZR 191/61 - BAG 12, 311 ff. = AP Nr. 1 zu § 611 BGB Urlaub und Kur - dargelegt hat (vgl. Bundestags-Drucksache IV, 785 zu § 10). Bei Vorsorge- und Genesungskuren soll nach § 10 Satz 1 BUrlG der Arbeitnehmer eine Anrechnung der Kurzeit auf seinen Urlaub regelmäßig nicht hinnehmen müssen; nach § 10 Satz 2 BUrlG wird ihm eine Anrechnung solcher Kurzeiten auf den Urlaub jedoch zugemutet, die einem Urlaub im Zuschnitt gleich- oder nahekommen. Hier werden somit die beiderseitigen Interessen nach Zumutbarkeits- und Billigkeitsgesichtspunkten gegeneinander abgewogen. Für eine Kurzeit o h n e Urlaubsscharakter soll ein Arbeitnehmer nicht seinen Urlaub opfern müssen; insoweit muß der Arbeitgeber auf den Arbeitnehmer Rücksicht nehmen. Für eine Kurzeit m i t Urlaubsscharakter soll der Arbeitnehmer dagegen auf den Arbeitgeber Rücksicht nehmen und die Anrechnung der Kurzeit auf den Urlaub hinnehmen müssen.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Während einer Schonzeit ist das aus § 242 BGB und damit aus Treu und Glauben herzuleitende Gebot der wechselseitigen Rücksichtnahme aber ebenfalls nicht auszuschließen, sondern gleichfalls zu beachten; nur die Gewichte sind in den Fällen, in denen es um die Anrechnung einer S c h o n - zeit auf den Urlaub geht, anders verteilt als bei der Frage der Anrechnung von K u r zeiten auf den Urlaub: Während einer Schonzeit ist der Grad der persönlichen Behinderung des Arbeitnehmers regelmäßig geringer als während der Kurzeit. Während der Schonzeit ist der Arbeitnehmer in aller Regel nicht durch Kurvorschriften und ähnliches gebunden, und er kann in dieser Zeit über seine Freizeit regelmäßig in großem Umfang verfügen. In vielen Fällen kann er die Schonzeit zu einem echten Urlaub ausgestalten, wenn seine Gesundheit und die Jahreszeit es gestatten, und in vielen Fällen ist das, durch die Natur der Sache bedingt, sogar ausgesprochen zweckmäßig. Daß das nach den Erfahrungen des Lebens oft möglich ist, ergibt sich daraus, daß sich viele Menschen in einem Kurort zunächst für eine gewisse Zeit einer anstrengenden Kur unterziehen und daran anschließend sich an einem anderen Ort im Urlaub von der Kur angenehm erholen. Daß sie in dieser Zeit keine unangebrachten Anstrengungen machen dürfen und können (z.B. Bergsteigen, weite Autoreisen und dgl.), ist ein Gebot der Vernunft und Jedem zumutbar. In solchen Fällen ist daher auch die Anrechnung der Schonzeit auf den Urlaub ebenso angemessen und billig und durch das Gebot der Rücksichtnahme und damit nach Treu und Glauben gerechtfertigt wie bei Kurzeiten im Sinne von § 10 Satz 2 BurlG.

Es kann auf der anderen Seite natürlich auch Fälle geben, in denen die vorangegangene Kurzeit so anstrengend war, daß während der Schonzeit ein Urlaub - z.B. durch Verreisen oder durch Unternehmen von Ausflügen - nicht oder kaum sinnvoll ist; hierher gehören auch die Fälle, in denen die Schonzeit in eine besonders ungünstige Jahreszeit fällt, so daß für den Arbeitnehmer ein erholsamer Urlaub - z.B. durch Verreisen, Ausflüge - während der Schonzeit nicht in Be-



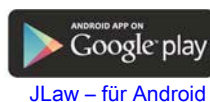
tracht zu ziehen ist. In solchen Fällen erscheint es unangemessen und unbillig, eine Anrechnung der Schonzeit auf den Urlaub zuzulassen.

5. a) Es ergibt sich somit zusammengefaßt, daß Schonzeiten auf den Urlaub dann angerechnet werden können, wenn der Arbeitnehmer zumutbarerweise die Schonzeit als Urlaub hätte ausgestalten können, und daß anderenfalls, wenn ein urlaubsmäßiger Zuschnitt der Schonzeit nicht möglich ist, auch deren Anrechnung auf den Urlaub unterbleiben muß.

b) Soweit in der Literatur die extremen Ansichten vertreten werden, eine Schonzeit sei *n i e* (so Schroeder-Printzen, Soziale Sicherheit 1962, 6 ff.; Güntner, AuR 1963, 77 ff.) oder *i m m e r* und ausnahmslos auf den Urlaub anzurechnen (vgl. Dersch-Neumann, BUrLG, 3. Aufl., 1964, § 10 Randziffer 23; Schelp-Herbst, BUrLG, 1963, § 10 Randziffer 13; Borrmann, BUrLG, 1963, § 10 Randziffer 6; Kammann-Ziepke, BUrLG, 1963, § 10 Randziffer 13, jeweils mit Nachweisen), vermag der Senat diesen Ansichten deshalb nicht zu folgen, weil sie die Interessenlage und die Billigkeit im Einzelfall nicht genügend berücksichtigen, die dazu nötigen, im Grunde die Anrechnung von Schonzeiten auf den Urlaub nach denselben Gesichtspunkten zu beurteilen, wie sie § 10 BUrLG für die Frage der Anrechnung von *K u r z e i t e n* auf den Urlaub berücksichtigt.

c) Aus der Natur der Sache ergibt sich für die Frage der Anrechnung der Schonzeit auf den Urlaub gegenüber der Regelung des § 10 BUrLG nur ein wesentlicher Unterschied:

Während § 10 Satz 2 BUrLG (in Übereinstimmung mit der von ihm aufgegriffenen Entscheidung des Senates vom 1. März 1962 - 5 AZR 191/61 - BAG 12, 311 ff. = AP Nr. 1 zu § 611 EGB Urlaub und Kur) davon ausgeht, die Beweislast für die Umstände, die zur Anrechnung von *K u r z e i t e n* auf den Urlaub führen, liege beim *A r b e i t g e b e r*, ist es bei der Frage der Zumutbarkeit der Anrechnung von *S c h o n z e i t e n* auf den Urlaub *u m g e k e h r t*. Während einer *K u r z e i t* ist ein Arbeitnehmer nach den Regeln der Erfahrung meistens mehr oder weniger strengen Bedingungen und Kurvor-



schriften unterworfen, die die urlaubsmäßige Gestaltung einer Kurzeit in der überwiegenden Zahl der Fälle ausschließen. S c h o n z e i t e n gestatten es dagegen nach der Erfahrung des Lebens in der überwiegenden Zahl der Fälle dem Arbeitnehmer durchaus, sie in urlaubsmäßigem Zuschnitt und Stil zu verbringen. Nach dem Grundsatz der Beweisnähe muß daher derjenige, der die Anrechnung von S c h o n z e i t e n auf seinen Urlaub nicht hinnehmen will, darlegen und im Streitfall beweisen, daß dies nach den gesamten Umständen unangemessen und unbillig wäre (so im Ergebnis auch Stahlhacke, BURLG, 1963, § 10 Randziffer 26; Natzel, BURLG, 1963, § 10 Randziffer 31; Gotzen, SAE 1962, 134).

6. Für den vorliegenden Fall hat der Kläger nichts substantiiert dafür vorgetragen, daß er während der Schonzeit gehindert gewesen wäre, sie entsprechend der ihm von der Beklagten schon vorher gemachten Anregung als Urlaub zu verbringen. Das führt nach dem bisher Ausgeführten zur Anerkennung der Verrechnungsbefugnis der Beklagten.

II. 1. Das bisher (Ziff. I dieser Entscheidungsgründe) bejahte Recht der Beklagten, die Schonzeit auf den dem Kläger zustehenden Resturlaub zu verrechnen, wird auch nicht durch den für das Arbeitsverhältnis der Parteien geltenden BMT-G ausgeschlossen, was nach § 13 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 BURLG an sich statthaft wäre. § 45 Abs. 2 des am 1. April 1962 in Kraft getretenen und daher hier zur Anwendung kommenden BMT-G II verbietet nur die Anrechnung von Zeiten eines solchen "Kuraufenthaltes", der von einem Träger der Sozialversicherung oder anderen hier nicht weiter interessierenden Stellen verordnet worden ist. Der in § 45 Abs. 2 BMT-G verwendete Begriff "verordneter Kuraufenthalt" ist von den Tarifpartnern des BMT-G II in einer mit Tarifkraft ausgestatteten und daher verbindlichen Protokollierung zu § 34 Abs. 7 BMT-G dahin erläutert worden, daß eine volle Kostenübernahme für die Kur oder das Heilverfahren durch den Sozialversicherungsträger gegeben sein muß. Das trifft für die dem Kläger verordnete Schonzeit jedenfalls nicht zu, weil die zuständige Landesver-



sicherungsanstalt dazu nach den vom Landesarbeitsgericht getroffenen und von der Revision nicht weiter angefochtenen tatsächlichen Feststellungen kostenmäßig nichts beigetragen hat.

2. Etwas anderes läßt sich auch nicht aus den Überlegungen herleiten, die der Senat in AP Nr. 3 zu § 50 BAT für die Frage angestellt hat, ob einem **A n g e s t e l l t e n** des öffentlichen Dienstes für die Schonzeit bezahlter Sonderurlaub gemäß § 50 Abs. 1, § 47 Abs. 2 BAT zu gewähren ist, was der Senat für eine Dauer von sechs Wochen für Kur- und Schonzeit zusammengekommen bejaht hat. Denn § 50 Abs. 1 BAT hat einen anderen Wortlaut und auch einen anderen Sinn als § 45 Abs. 2 und der durch Protokollnotiz verbindlich von den Tarifpartnern erläuterte § 34 Abs. 7 BMT-G II.

III. Demnach hat das Landesarbeitsgericht zu Recht angenommen, daß die Beklagte die Schonzeit des Klägers auf den Resturlaub anrechnen dürfe. Das führt zur Zurückweisung der Revision.

gez. Dr. Boldt Dr. Stumpf Dr. Auffarth
Dr. Schneider E.Schäfer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)